



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Jürgen Mistol, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bekämpfung der Zwangsprostitution und des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

1. Zur wirksamen Bekämpfung von Zwangsprostitution und von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, eine Bundesratsinitiative einzubringen, die insbesondere die folgenden Forderungen umfasst:
 - a) Die ausländerrechtlichen Vorschriften müssen so geändert werden, dass die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ein abgesichertes Bleiberecht erhalten, unabhängig von ihrem Verhalten im Strafverfahren und unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens.
 - b) Das Prostitutionsgesetz sollte so geändert werden, dass das eingeschränkte Weisungsrecht des bisherigen § 3 ProstG abgeschafft und dass Werbung für Prostitution und Prostitutionsstätten reguliert und eingeschränkt wird.
 - c) Der Tatbestand der §§ 232, 233 Strafgesetzbuch muss so verändert werden, dass auch objektive Umstände zur Beweisführung ausreichend sein können.
 - d) In der Strafprozessordnung wird ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel eingefügt und der Katalog der Straftaten, bei denen eine Telekommunikationsüberwachung möglich ist, erweitert um § 181 a StGB Zuhälterei.
2. Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für das Themenfeld Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung einzurichten;

3. Spezialisierte Kommissariate für Kinderhandel einerseits und für Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung andererseits einzurichten und mit den erforderlichen Mitteln auszustatten;
4. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Erforschung des Dunkelfelds im Bereich Zwangsprostitution/Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Auftrag zu geben;
5. Die Sicherheit von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu gewährleisten und mutmaßliche Opfer von Menschenhandel frühzeitig zu identifizieren und in städtischen Unterkünften unterzubringen;
6. Die grenzüberschreitende Kooperation der Polizei und den grenzüberschreitenden Schutz von Opfern und Zeugen/Zeuginnen in Fällen von Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung zu initiieren und sicherzustellen, sowie
7. Grenzüberschreitende Präventionsarbeit mittels Förderprogrammen, Fortbildungsmaßnahmen und Informationskampagnen zu gewährleisten;
8. Die Förderung der Beratungsstellen, die Opfer von Zwangsprostitution unterstützen, deutlich zu erhöhen, von einer projektbezogenen auf eine institutionalisierte Förderung umzustellen, die personelle Ausstattung dieser Beratungsstellen deutlich zu verbessern und diesen die Einstellung von Fachpersonal zur juristischen Beratung, zur psychologischen Unterstützung, als Dolmetscherinnen und Dolmetscher, und zur aufsuchenden Beratung durch speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen und diesen Beratungsstellen ferner zu ermöglichen, weitere Schutzwohnungen einzurichten, zu unterhalten und deren Bewohnerinnen umfassend zu betreuen;
9. Dem Landtag einen Entwurf für gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung der Zwangsprostitution und des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung vorzulegen.

Begründung:

Einergehend mit der Legalisierung und Ausbreitung der Prostitution haben Zwangsprostitution und Menschenhandel deutlich zugenommen. Diese Verbrechen haben äußerst schwerwiegende Folgen für die Opfer. Schon deshalb muss es ein Schwerpunkt des

Handelns aller staatlichen Ebenen sein, diese zu bekämpfen und die Opfer zu unterstützen. In einer Anhörung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 14. Juli 2014 im Landtag wurden verschiedene Expertinnen und Experten zum Thema Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung befragt. Die Ergebnisse belegen, dass diese Form des Verbrechens auch in Bayern zu einem zunehmenden Problem wird, auf das mit allen politischen Mitteln reagiert werden muss.

Zu 1:

- a) Ein abgesichertes Bleiberecht für die Opfer des Menschenhandels ist erforderlich, da eine drohende Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland in vielen Fällen dazu führt, dass die Opfer nicht bereit sind, im Strafverfahren gegen die Täterinnen und Täter mitzuwirken, da sie befürchten, dass sie nach ihrer Abschiebung Repressalien ausgesetzt sein werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen und der Polizei berichten von sehr vielen Fällen, in denen Strafverfahren daran scheitern.
- b) Ein Weisungsrecht im Hinblick auf sexuelle Handlungen ist ein schwerwiegender Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, der mit der Menschenwürde nicht vereinbar ist. Darum ist auch ein eingeschränktes Weisungsrecht gesetzlich auszuschließen. Ein umfassendes Werbeverbot für Prostitutionsstätten und für Prostitution wird von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen für Opfer von Zwangsprostitution gefordert, weil sie berichten, dass sich das Verhalten der Personen, die Prostitution in Anspruch nehmen, in den letzten Jahren sehr deutlich verändert hat und dass diese Personen immer hemmungsloser, unverschämter und respektloser geworden seien. Dies sei auch auf die immer ausufernde Werbung zurückzuführen, die in etlichen Bereichen der Gesellschaft den Eindruck erweckt, es sei normal und selbstverständlich, jegliche Form sexueller Praktiken von anderen Menschen verlangen zu können. Überdies führt die hemmungslose und weit verbreitete Werbung für Prostitution und Prostitutionsstätten dazu, dass mit dieser Werbung unkontrollierbar auch Kinder und Jugendliche konfrontiert werden, ohne dass die Erziehungsberechtigten eine Möglichkeit haben, dies einzuschränken. Darum muss die Werbung eingeschränkt und somit die bis 2002 gültige Rechtslage wieder hergestellt werden.
- c) Die Strafvorschriften gegen Menschenhandel sind derzeit so formuliert, dass in sehr vielen Fällen der Beweis im Strafverfahren nur dann geführt werden kann, wenn das Opfer zu einer Aussage bereit und in der Lage ist. In anderen Ländern, etwa Belgien, werden dagegen vermehrt auch objektive Umstände zur Beweisführung zugelassen.

- d) Den Beraterinnen und Beratern der Opfer von Zwangsprostitution muss ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden, damit sie nicht das Vertrauensverhältnis zu ihren Klientinnen und Klienten zerstören müssen und die Strafverfolgungsbehörden sollten auch beim Verdacht auf Zuhälterei die Möglichkeit zur Telekommunikationsüberwachung bekommen.

Zu 2. bis 8:

Um diese Verbrechen effektiv und nachhaltig bekämpfen zu können, muss die Arbeit aller Beteiligten vereinfacht werden, bürokratische Hemmnisse aus dem Weg geräumt und sinnvolle Maßnahmen miteinander kombiniert werden. Hierzu zählen insbesondere die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft und spezialisierter Kommissariate, in denen Kompetenzen und Maßnahmen gebündelt und Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung verarbeitet werden. Ebenso muss die grenzüberschreitende Zusammenarbeit initiiert und intensiviert werden, sowohl im Opferschutz als auch in der Präventionsarbeit. Hierzu zählen Aufklärungskampagnen für Mädchen und Frauen, für Männer/potenzielle Freier, für Schülerinnen und Schüler ebenso wie Fortbildungsmaßnahmen für alle, die mit Menschen arbeiten, die von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung betroffen oder potenziell gefährdet sind (z.B. Polizei, medizinisches Fachpersonal, Fachberatungsstellen, Lehrpersonal, Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften etc.). Zusätzlich müssen Maßnahmen ergriffen werden, die es ermöglichen, dass die Menschen in Asylunterkünften sicher sind vor dem Zugriff von Menschenhändlern und frühzeitig als Opfer von Menschenhandel identifiziert werden.

Zu 9:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, damit gesetzliche Regeln geschaffen werden können, die Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wirksam bekämpfen. Dieser Gesetzentwurf sollte für bessere polizeiliche und ordnungsrechtliche Kontrollmöglichkeiten eine Konzessionspflicht für Bordelle und eine Meldepflicht für Prostituierte enthalten. Außerdem wird von vielen Expertinnen und Experten vorgeschlagen zu prüfen, ob eine Mindestaltersgrenze von 21 Jahren für Prostituierte, eine Pflicht zu Gesundheits-Untersuchungen und eine Bußgeldbewehrung des § 6 der bayerischen Hygiene-Verordnung eingeführt werden sollte.